

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2018/2/22 Ro 2017/22/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2018

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §66 Abs4;

NAG 2005 §3 Abs1;

NAG 2005 §43 Abs3 idF 2012/I/050;

NAG 2005 §81 Abs23 idF 2014/I/040;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §27;

VwRallg;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Die Anordnung in § 81 Abs. 23 NAG 2005, dass die Behörde eine bestimmte Rechtslage anzuwenden hat, führt auch dazu, dass das kontrollierende VwG diese Rechtslage anzuwenden hat, zumal kein Zweifel an der Intention des Gesetzgebers besteht, dass ein "Altfall" - vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 legcit anhängig geworden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig - Die Anordnung in Paragraph 81, Absatz 23, NAG 2005, dass die Behörde eine bestimmte Rechtslage anzuwenden hat, führt auch dazu, dass das kontrollierende VwG diese Rechtslage anzuwenden hat, zumal kein Zweifel an der Intention des Gesetzgebers besteht, dass ein "Altfall" - vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, legcit anhängig geworden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig -

nach der Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014 zu entscheiden ist. Daher sind in Verfahren betreffend Aufenthaltstitel auch vom VwG die Bestimmungen des NAG 2005 idF vor BGBl. I Nr. 87/2012 anzuwenden (vgl. VwGH 27.1.2015, Ro 2014/22/0045). nach der Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014 zu entscheiden ist. Daher sind in Verfahren betreffend Aufenthaltstitel auch vom VwG die Bestimmungen des NAG 2005 in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, anzuwenden vergleiche VwGH 27.1.2015, Ro 2014/22/0045).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017220004.J01

## Im RIS seit

15.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)